

# **Statut**

## **der Nordwestschweizer Staatsschreiberkonferenz**

### **NWSK**

Vom 6. September 2022

Die Nordwestschweizer Staatsschreiberkonferenz, in der Absicht die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz zu fördern, gibt sich folgendes Organisationsstatut:

#### **Art. 1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Nordwestschweizer Staatsschreiberkonferenz (NWSK) besteht aus den Staatsschreiberinnen und Staatsschreibern bzw. den Landschreiberinnen und Landschreibern der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura.

<sup>2</sup> Die Staatsschreiberin und Staatsschreiber der Kantone Bern und Zürich sind assoziierte Mitglieder der Nordwestschweizer Staatsschreiberkonferenz.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Konferenz bezweckt den gemeinsamen Austausch, die Stärkung gemeinsamer Anliegen und die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere:

- a) die Koordination unter den Staats- bzw. Landeskanzleien;
- b) die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten;
- c) die Vorbesprechung von Themen der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz;
- d) die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen, namentlich gegenüber der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz und der Bundeskanzlei;
- e) den Austausch über Themen der Nordwestschweiz und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

#### **Art. 3 Tagungen**

<sup>1</sup> Die NWSK tagt in der Regel zweimal pro Jahr, und zwar vor der Frühjahrs- und der Herbstkonferenz der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz.

<sup>2</sup> Die NWSK wird vom Vorsitz einberufen.

<sup>3</sup> Jedes ordentliche und jedes assoziierte Mitglied kann die Durchführung einer ausserordentlichen Tagung beantragen.

#### **Art. 4 Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Konferenz wird von der Vertretung jenes Kantons präsiert, welches das Präsidium der Nordwestschweizer Regierungskonferenz innehat. Die Stellvertretung wird von jenem Kanton wahrgenommen, welcher das Vizepräsidium der NWRK stellt.

<sup>2</sup> Der Vorsitz umfasst zwei Jahre mit Wechsel jeweils im Juni. Der bisherige und der neue Vorsitz vereinbaren die notwendigen Details für den Wechsel unter sich.

<sup>3</sup> In besonderen Situationen kann jeweils auch die Vertretung des Kantons Zürich und des Kantons Bern den Vorsitz übernehmen.

#### **Art. 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der NWSK kommt je eine Stimme zu.

<sup>2</sup> Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit ihm zustimmt und kein Mitglied ihn ablehnt.

<sup>3</sup> Die assoziierten Mitglieder und das Sekretariat haben ein Antragsrecht.

#### **Art. 6 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der NWSK wird durch das Sekretariat der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) besorgt.

<sup>2</sup> Es bereitet die Sitzungen vor und ist für die Protokollführung zuständig.

<sup>3</sup> Es besorgt zusammen mit dem Vorsitz den Vollzug von Beschlüssen.

#### **Art. 7 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Tagungskosten der Konferenz werden vom Vorsitzkanton getragen, die Auslagen des Sekretariats gehen zu Lasten der NWRK.

<sup>2</sup> Über weitere Auslagen und die Finanzierung ist einzelfallweise eine Vereinbarung zu treffen.

#### **Art. 8 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Statut tritt am 6. September 2022 in Kraft.